

Vereinsmaßnahmen & Gleichbehandlungsgrundsatz

Stand: 25.10.2022

Gleichbehandlungsgrundsatz gilt nicht rückwirkend

Oberlandesgericht Schleswig-Holstein, Urteil vom 29.06.2022 [Aktenzeichen 12 U 137/21]

Ändert der Verein Vorgaben für seine Mitglieder, können sie sich nicht darauf berufen, dass frühere Privilegien für andere Mitglieder weiterbestehen. Das hat das OLG Schleswig-Holstein in einem „Kleingartenverein-Fall“ klargestellt.

Der Kleingartenverein hatte die Parzelle eines Mitglieds gekündigt, weil es die Gartenlaube über das übliche Maß hinaus ausgebaut hatte. Das Mitglied berief sich darauf, dass die Lauben anderer Mitglieder ähnlich groß waren und der Verein das in der Vergangenheit geduldet habe. Inzwischen gab es aber neue Vorgaben zur Größe der Laube. Nach Auffassung des OLG konnte sich das Mitglied nicht auf den vereinsrechtlichen Gleichbehandlungsgrundsatz berufen. Der verpflichte den Verein nur, einen Pächter zu gleichen Zeiten genauso zu behandeln wie andere Pächter mit übergroßen Lauben. Diesen gegenüber aber hatte das Mitglied bis zu seinem Umbau keinerlei Nachteile. Der vereinsrechtliche Gleichbehandlungsgrundsatz hindere den Verein aber nicht daran, seine Grundsätze zur Gestattung übergroßer Lauben zu einem bestimmten Zeitpunkt zu ändern und von da an alle Laubenbesitzer dahingehend gleichzubehandeln, dass neue Umbauten mit Überschreitung des Flächenmaßes nicht mehr geduldet werden.